

Kundmachung

GZ: B-2021-1155-00014
Datum: 10.11.2021

Kontaktdaten

SB/Abt: Ingrid Neubauer
Tel: 03475/2301-11
Mail: gde@tieschen.gv.at

**Gegenstand: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
Kurt Weinhandl, 8355 Tieschen**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **06.11.2021**, eingelangt am **08.11.2021**, hat/haben **Kurt Weinhandl, 8355 Tieschen**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/einem Teil(en) von Grundstück(en) **GST 995/2 aus EZ 66335/00436 in KG Tieschen** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Dienstag, den 30.11.2021, um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Tieschen 38b, 8355 Tieschen** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Martin Weber

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.